

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 31.05.2022	2 – 4
Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX -" am 02.06.2022	5 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Wesel-Büderich – Ausführungsanordnung	8 – 10

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Rat

**Hinweise zu den aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzregeln:**

Die geltende Coronaschutzverordnung sieht vor, dass im Rahmen des Hausrechts die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Maskenpflicht) erfolgen kann. Auf der Grundlage seines Ordnungs- und Hausrechts nach § 51 Abs. 1 GO NRW hat der Bürgermeister folgende Maßnahmen zum Schutz der Gremienmitglieder und Zuhörenden während der Sitzungen erlassen:

**Maskenpflicht:**

Beim Zutritt zum Sitzungsraum ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske. Die Maske muss während der gesamten Sitzung, auch am Sitzplatz, getragen werden.

**Achtung:  
Sitzung in der Mensa des Stiftsgymnasiums**

**EINLADUNG**

zur Sitzung des Rates der Stadt Xanten  
**am Dienstag, 31.05.2022, 17:00 Uhr**

im Saal der Mensa des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten, Poststr. 14, 46509 Xanten.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Verpflichtung von Stadtverordneten - vorsorglich
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Niederschrift vom 08.03.2022
5. Niederschrift vom 22.03.2022
6. Bericht gemäß § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse (St 20/488)  
Sitzungen des Rates der Stadt Xanten vom 08.03.2022 und 22.03.2022  
(nur unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse)
7. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
8. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
9. Zulassung eines Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 10
10. Vorstellung des neuen Leiters der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Herrn Ludwig Ingenlath
11. Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
- 11.1 Antrag von Forum Xanten e.V. vom 15.02.2022, eingegangen am 15.02.2022, zur Durchführung von Städtebaulichen Wettbewerben für neue Baugebiete (St 20/448)

## AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- 11.2 Bürgerantrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem RBP-Antrag-neu von K+S (St 20/447)
- 11.3 Antrag des Vereins Schwimmfreunde Xanten e.V. vom 07.04.2022 zu Unterhaltungsarbeiten im Schul- und Sportbad (St 20/456)
- 11.4 Bürgerantrag von Herrn Rainer Beyl vom 19.04.2022 zur Realisierung eines Wohnmobil-/Campingplatzes im Bereich Kronemannstraße (St 20/479)
- 11.5 Antrag der Stadtverordneten Frau Petra Strenk, Forum Xanten (FoX), vom 26.04.2022 zur beabsichtigten Veräußerung des Wohnhauses Kapitel 7 an die Sozial-Stiftung (St 20/480)
- 11.6 Antrag der Frau Petra Strenk, Forum Xanten e.V., vom 26.04.2022 auf Instandsetzung des Übergangs zum Parkplatz Nordsee vom Alt-Vynscher-Weg (St 20/482)
12. Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt vom 17.05.2022;  
Berichterstatter: Herr Ullenboom
- 12.1 Rahmenbetriebsplan des Steinsalzbergwerks Borth für den mittel- bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2025 in den Feldern A, B, C, D sowie im Solefeld vom 26.06.1990 mit Az.: 41.3-5-36, zuletzt geändert durch Zulassung vom 15.02.2021 (6. Änderungsanzeige „Auffahrung von 2 Doppelstrecken zur Lagerstättenerkundung im Südgraben und der Südwestflanke 3“)  
hier: 7. Änderungsanzeige – Erweiterung der Gewinnungsflächen (Rahmenbetriebsplan neu) – mit Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 22.04.2022 per E-Mail am 04.03.2022 (St 20/446)
- 12.2 Bebauungsplan Nr. 190 - Gewerbegebiet Xanten – Abwägung und Satzungsbeschluss (St 20/465)
- 12.2.1 Bebauungsplan Nr. 190 - Gewerbegebiet Xanten – Abwägung und Satzungsbeschluss (St 20/465  
1. Ergänzung)
- 12.3 Ausbau des Radwegs Heeser Weg, 2. Teilstück  
hier: Antragstellung auf Fördermittel in 2023 (St 20/410)
- 12.4 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Wesel  
hier: Anhörung der Kommunen und Gemeinden des Kreises Wesel (St 20/467)
13. Empfehlungen des Hauptausschusses vom 19.05.2022;  
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Görtz
- 13.1 Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten (St 20/477)
- 13.2 Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW i.V.m. § 53 KomHVO für das Geschäftsjahr 2020 (St 20/468)
- 13.3 Bericht über die Ermächtigungsübertragungen vom HH-Jahr 2021 in das HH-Jahr 2022 (St 20/450)
- 13.4 Beteiligung der Stadt Xanten an der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes "d-NRW AöR" (St 20/453)
- 13.5 Schul- und Sportbad - externe Beratung zur Prüfung von Handlungsoptionen mit Hinblick auf die Vertragslaufzeit des Nutzungs- und Überlassungsvertrages mit den Schwimmfreunden Xanten e.V. bis zum 30.06.2024 (St 20/455)
- 13.6 Neubesetzung von Ausschüssen und Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (St 20/476)

- 13.7 Ersatzbenennungen von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden -  
vorsorglich
14. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die  
Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 14.1 Antrag der Fraktion Forum Xanten vom 14.03.2022 auf Vergrämung der (St 20/483)  
Krähenpopulation an den genehmigten Vergrämungsorten mithilfe von  
Wasser
- 14.2 Antrag des CDU Stadtverbandes Xanten und der CDU-Fraktion Xanten (St 20/462)  
vom 04.04.2022, eingegangen am 04.04.2022, auf Prüfung von weiteren  
Standorten zwecks Realisierung von Photovoltaikanlagen
- 14.3 Antrag der Fraktion Forum Xanten vom 12.04.2022 auf Einrichtung von (St 20/478)  
Waldbestattungen/Baumbestattungen im Xantener Stadtgebiet
15. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die  
Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
16. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für  
den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu  
behandeln sind
17. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die  
Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 4
3. erhaltene Sponsoring Leistungen 2021 (St 20/444)
4. Verlängerung einer Bauverpflichtung für ein Gewerbegrundstück (St 20/487)
5. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die  
Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 5.1 Anfrage des Stadtverordneten Matthias C. Voll, BBX-Xanten vom (St 20/449)  
02.04.2022 zur steuerlichen Betriebsprüfung der Stadt Xanten
6. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für  
den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu  
behandeln sind
7. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die  
Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 02.05.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts



Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts  
"Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten- DBX -"

**Hinweise zu den aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzregeln:**

Ab dem 01.06.2022 ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in Sitzungen nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Verwaltung empfiehlt dennoch weiterhin das Tragen mindestens einer medizinischen „OP Maske“. Deshalb werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, freiwillig zum Schutz Aller eine Maske zu tragen sowie die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

**Achtung:**

**Sitzung in der Mensa des  
Städt. Stiftsgymnasiums**

**EINLADUNG**

zur Sitzung des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts  
"Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten- DBX -"  
**am Donnerstag, 02.06.2022, 19:00 Uhr**

im Saal der Mensa des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten, Poststr. 14, 46509 Xanten.

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift  
Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.03.2022 - öffentlicher Teil
5. Berichterstattung über gefasste Beschlüsse (DBX 20/70)  
Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.03.2022 – I. öffentlicher Teil
6. Zulassung eines Sachverständigen

## AMTSBLATT DER STADT XANTEN

7. Beauftragung eines Generalunternehmers für den Neubau des städtischen Stiftsgymnasiums (DBX 20/89)
8. Satzung als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für eine Erschließungseinheit, bestehend aus den Straßen Stephan-Beißel-Straße, Ahornweg und Lindenweg (DBX 20/82)
9. Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Uedemer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum (DBX 20/83)
10. Ausbau von Wirtschaftswegen (DBX 20/84)  
hier: Willibrordweg zwischen Lüttingen und Wardt
11. Bollerbrücke am Heesweg (DBX 20/90)
12. Straßenbeleuchtung (DBX 20/95)
13. Berichterstattung zum Sachstand laufender Hochbauprojekte (DBX 20/96)
14. Umstellung des Winterdienstes von Streusalz auf Sole (DBX 20/92)  
hier: Umfang des zusätzlichen Fuhrparks
15. Antrag der Schwimmfreunde Xanten e. V. vom 07.04.2022 bezüglich Unterhaltungsarbeiten im Hallenbad (DBX 20/88)
16. Neukonzeption des Xantener Friedhofes (DBX 20/87)
17. Memoriam-Garten auf dem Friedhof in Vynen (DBX 20/85)
18. Antrag von Forum Xanten e.V. vom 12.04.2022 auf Waldbestattungen/Baumbestattungen (DBX 20/86)
19. Anschaffung einer Kehrmaschine für den Baubetriebshof (DBX 20/94)
20. Antrag der FoX-Fraktion vom 14.03.2022 auf Vergrämung der Krähenpopulation an den genehmigten Vergrämungsorten mithilfe von Wasser (DBX 20/93)
21. Umstrukturierung des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten (DBX) Einleitung des Verfahrens zur Beschlussfassung über die Eigenbetriebssatzung (DBX 20/74  
1. Ergänzung)
22. Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden und Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

### Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Niederschrift vom 24.03.2022
4. Berichterstattung über gefasste Beschlüsse (DBX 20/91)  
Sitzung des Verwaltungsrats vom 09.12.2021 – II. nichtöffentlicher Teil

5. Bericht über eine Auftragsvergabe, deren Kostenvolumen über 200.000 Euro liegt (DBX 20/97)  
hier: Lieferung von Ökostrom und Erdgas im Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022
6. Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden und Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 18.05.2022

gez.:  
Niklas Franke  
Vorsitzender

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 20.05.2022  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung  
Wesel-Büderich

Az.: 33-70702

#### Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Wesel-Büderich** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.08.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung vom **19.06.2017** sowie der Ergänzungsanordnung vom **25.06.2020**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.08.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG)
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen (einvernehmlicher Einzelfallregelungen) sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Wesel-Büderich** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Wesel-Büderich** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

(LS)

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralph Merten

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.